

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 129.

Sonnabend, den 9. Mai.

1846.

### Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Am 1. Mai d. J. wird der 2. Termin der Grundsteuern fällig. Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communalanlagen an gedachtem Tage und längstens binnen 14. Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer am 7. Mai 1846.

Nach Vortrag und Genehmigung mehrerer ständischen Schriften bemerkt Bürgermeister Wehner, daß die 4. Deputation alle Vorlagen aufgearbeitet habe, daß es aber bei der Menge von Berichten, welche noch aus der 2. Kammer herüberkommen würden und bei der Nähe des Landtagsschlusses nicht möglich sein werde, ferner Alles zu erledigen, was er hiermit, um Mißdeutungen und Beschuldigungen vorzubeugen, erwähnt haben wolle. Präsident v. Carlowitz bemerkt dasselbe in Bezug auf die 3. Deputation. Hiernach erstattet v. Welck mündlichen Bericht über die wegen Einführung des Schiedsmanninstitutes und das deshalb vorgelegte Gesetz zwischen beiden Kammern obschwebenden Differenzen, die in der Hauptsache sich auf den diesem Institute zu gebenden Namen und auf dessen facultative oder präceptive Einführung beschränken. In letzterer Beziehung schlägt die Deputation vor: „daß die Regierung mittelst eines Antrages ersucht werde, an alle Gemeinden die Anfrage zu erlassen, ob sie die Einführung jenes Institutes wünschen“ und bemerkt noch, daß die Regierung sich zu dieser Anfrage bereit erklärt habe. In Hoffnung einer Vereinigung mit der 2. Kammer empfiehlt sie diesen Vermittelungsvorschlag zur Annahme. — In Bezug auf den Namen empfiehlt sie den von der 2. Kammer angenommenen: „Friedensrichter und Friedensgerichte“ beizutreten. Beides erfolgt. — Weiter trägt Abgeordneter v. Welck den Bericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf: das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend, vor. Die allgemeine Debatte eröffnet Wehner mit dem Antrage: die 1. Kammer wolle im Vereine mit der 2. beschließen, das vorgelegte Gesetz als ein provisorisches anzunehmen, die Staatsregierung aber ersuchen, die dormalen noch bestehenden hier einschlagenden Bestimmungen einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, die noch brauchbaren zusammenzutragen und der nächsten Ständeversammlung einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.“ Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, daß es in dem vorgelegten Gesetzentwurfe an allgemeinen, in das Polizeigebiet gehörigen Vorschriften, an Feststellung der civilrechtlichen Fragen in Bezug auf die Entschädigung u. s. w. mangle und belegt die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen mit einem zu Chemnitz, a. S. im J. 1830 „das Krawallfieber auch dort sich eingefunden“, vorgekommenen Falle, der eine bedeutende Entschädigungsfrage hervorgerufen und zu dessen Beurtheilung man sich sogar auf das Räubermandat, auf die Gerichtsfolge und das Glockenläuten bezogen habe. Der Antrag wird hinreichend unterstützt. S. K. Hoheit Prinz Jo-

hann: die Bezeichnung eines Gesetzes als provisorischen schade allemal der Autorität desselben; dafür, daß ein so umfassendes Gesetz dem nächsten Landtage vorgelegt werden solle, sei er auch nicht. Wehner: es sei dringend nothwendig, daß Bestimmungen, welche zu falschen Entscheidungen Anlaß gegeben hätten und geben könnten, aufgehoben würden. Auf dem Lande würde allerdings wenig Anlaß zu Unruhen sein, denn den Landbewohnern sei seit 1830 so viel gegeben worden, daß sie zufrieden sein könnten. Staatsminister von Falkenstein: Im Allgemeinen sei die Regierung von der Ansicht allerdings nicht ausgegangen, daß das Gesetz als bloßes Provisorium betrachtet werden solle. In den verschiedenen Gesetzen seien rückichtlich der Bestrafung des Tumults u. s. w. so klare Vorschriften enthalten, daß dafür ein neues Gesetz nicht nothwendig sei. Wenn man die Gesetzgebung der früheren Zeit durchgehe, so werde man sehr bald sich davon überzeugen, daß die Bestimmungen über Kompetenz der Behörden u. s. f. einige Dunkelheit in sich trugen; deshalb seien sie auch revidirt und ihnen durch das neue Gesetz nachgeholfen worden. Dasselbe werde seinem Zwecke vollkommen entsprechen. Ref. v. Welck schließt sich der Ansicht des Vorstandes der Deputation an und bezieht sich auf ein in Altenburg bestehendes Gesetz nach Analogie des von Wehner gewünschten, dem aber in unserer Gesetzgebung schon abgeholfen sei. Königl. Commissar D. von Langenn: der Gesetzentwurf enthalte das Formelle, den modus procedendi, alles Uebrige gehöre zum Materiellen; möge in dieser Beziehung festgesetzt werden, was da wolle, so werde darum das Gesetz, als rein formelles, nie außer Wirksamkeit kommen. Vicepräsident v. Friesen: im Gesetzentwurfe sei Alles ganz genau erfüllt, was die Stände gewünscht und erwartet hätten; es sei die Kompetenz genau festgestellt, ferner, daß nur durch die Ortspolizei die bewaffnete Macht requirirt werden könne, daß unter dieser nur zu allererst die Communalgarde zu verstehen sei, daß die äußerste Gewalt nur nach einem gewissen Zeichen eintreten könne u. s. w., in welchen Fällen das Militair selbständig auftreten dürfe u. s. f. Er müsse daher dringend die Ablehnung jenes Antrags anrathen. In Bezug auf das Provisorium ist er derselben Meinung, wie Prinz Johann; ferner vertheidigt der Sprecher das Mandat von 1791 wegen der Gerichtsfolge und des Glockenläutens, welches letzteres wohl darin gar nicht angeordnet sei; es möchten vielmehr in Chemnitz die Behörden wohl auch nicht die gehörige Energie angewendet haben. Was sei denn Gerichtsfolge? doch weiter nichts als die rechtschaffenen Bürger, welche der Obrigkeit beistehen sollten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung. Was ist denn